

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 675
Urteil Nr. 34/95 vom 25. April 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf

- Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung,
- das Gesetz vom 18. Juli 1973 bezüglich der Lärmbekämpfung, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil Nr. 45.865 vom 28. Januar 1994 in Sachen des Belgischen Staates gegen die Wallonische Region hat der Staatsrat - Verwaltungsabteilung, 3. Kammer - folgende präjudizielle Frage gestellt:

« 1) Verstößt Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, die aus dem in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 desselben Sondergesetzes verankerten Grundsatz der Wirtschafts- und Währungsunion hervorgehen?

2) Läßt sich das Gesetz vom 18. Juli 1973 bezüglich der Lärmbekämpfung ohne Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften dahingehend auslegen, daß die Regionalexekutive dazu ermächtigt wird, 'im Interesse der Gesundheit der Personen' Maßnahmen zu ergreifen, die sich auf den Arbeitsschutz beziehen können? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Mit einer Klageschrift vom 8. Januar 1991 beantragt der Belgische Staat bei dem Staatsrat die Nichtigerklärung des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 19. Juli 1990 zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern.

Die klagende Partei leitet einen einzigen Klagegrund aus « dem Verstoß gegen Artikel 107^{quater} der Verfassung, Artikel 6 § 1 II 1° und Artikel 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, sowie gegen Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 bezüglich der Lärmbekämpfung » ab.

Die klagende Partei ist der Ansicht, daß die Wallonische Region nicht dafür zuständig sei, Produktnormen zu erlassen, die den freien Warenverkehr unter den Teilentitäten des Staates « zwangsläufig » beeinträchtigen bzw. zu beeinträchtigen drohen, und daß sie somit den in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verankerten Grundsatz der Wirtschafts- und Währungsunion verletzt habe.

Die Region vertritt ihrerseits die Auffassung, daß die betreffenden Produktnormen « allgemeine und sektorengelundene Normen » seien und daß sie somit aufgrund von Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuständig sei, da der Erlaß sich darauf beschränke, die in Richtlinien enthaltenen europäischen Vorschriften umzusetzen.

Der Staatsrat weist darauf hin, daß aus den Schriftstücken der Parteien sowie aus der Untersuchung hervorgehe, daß ein Problem vorliege, Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 mit dem in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 desselben Gesetzes verankerten Grundsatz zu vereinbaren. Deshalb beschließt der Staatsrat, die erste vorgenannte präjudizielle Frage zu stellen.

Die klagende Partei vor dem Staatsrat ist ferner der Ansicht, daß die betreffenden Produktnormen keine reinen Umweltnormen seien, aber genauso sehr im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher und Arbeitnehmer ergangen seien. Sie ersucht daher den Staatsrat, den Hof zu bitten, sich zu der Übereinstimmung von Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 bezüglich der Lärmbekämpfung mit Artikel 6 § 1 II 3° des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen zu äußern, soweit er dahingehend auszulegen sei, daß der König - jetzt die Regionalregierung - dazu ermächtigt werde, im Interesse der Gesundheit der Personen Maßnahmen zu ergreifen, die sich auf den Arbeitsschutz beziehen könnten. Der Staatsrat beschließt daher, die zweite vorgenannte präjudizielle Frage zu stellen.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 17. Februar 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 8. April 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. April 1994.

Ein Schriftsatz wurde von der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 26. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. Juni 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 17. Februar 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. November 1994 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 30. November 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. Dezember 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde der Wallonischen Regierung und deren Rechtsanwalt mit am 30. November 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 1994

- erschien

. RA R. Witmeur, in Brüssel zugelassen, *loco* RA E. Orban de Xivry, in Marche-en-Famenne zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht erstattet,

- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

In seinem Urteil vom 14. März 1995, dessen Ausfertigung am 27. März 1995 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist und das im Rahmen der Rechtssache, die Anlaß zur Vorlage der präjudiziellen Fragen gegeben hat, verkündet wurde, hat der Staatsrat die Klagerücknahme des Belgischen Staates bewilligt.

Gemäß Artikel 99 des organisierenden Gesetzes geht durch diese Klagerücknahme das Verfahren vor dem Hof zu Ende.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

stellt fest, daß das Verfahren vor dem Hof zu Ende gegangen ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. April 1995, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter E. Cerexhe bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter R. Henneuse vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior